

Wahlordnung für das Beteiligungsgremium Fürther Jugendrat

Die Durchführung der 1. Wahl zum Fürther Jugendrat richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl erfolgt als Online-Wahl über ein sicheres Wahlsystem, das von der Abteilung Jugendarbeit bei einem professionellen Anbieter gebucht ist.
- (2) Abgestimmt werden kann mit privaten Endgeräten oder in den teilnehmenden Wahllokalen (Jugendhäuser und Schulen)
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Berechtigt, den Jugendrat zu wählen, sind alle jungen Menschen, die am ersten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Fürth wohnen.
- (2) Berechtigt, sich wählen zu lassen, sind alle jungen Menschen, die die am ersten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Fürth wohnen.
- (3) Eine Kandidatur für den Fürther Jugendrat ist spätestens drei Monate vor der Wahl beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien anzumelden.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten zu Beginn der Wahl per Post die Wahlunterlagen. Diese umfassen:
 - a. Einen QR-Code, der zur sicheren Online-Wahl führt
 - b. Eine individuelle Wähler-ID und Passwort für die Authentifizierung.
- (2) Die Wahlkandidatinnen und -kandidaten werden auf der offiziellen Webseite des Jugendrates sowie in sozialen Medien und auf Wahlplakaten vorgestellt.

§ 4 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl findet online statt und beginnt am ersten Tag des fünftägigen Wahlzeitraums um 08:00 Uhr und endet am fünften Tag (Freitag) um 18:00 Uhr.
- (2) Jede wahlberechtigte Person kann sich über den QR-Code mit ihren individuellen Zugangsdaten zum Online-Wahltool (Login) einwählen und abstimmen.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat 15 Stimmen, wobei bis zu drei Stimmen auf einen Kandidaten vereint werden können.
- (4) Stimmen, die nicht angegeben werden oder leer sind, gelten als Enthaltung und sind damit ungültig.
- (5) Die Wahl ist geheim, Stimmabgaben erfolgen anonymisiert.

§ 5 Stimmabgabe und Sicherheit

- (1) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal an der Wahl teilnehmen.
- (2) Zur Vermeidung von Missbrauch wird die Stimmabgabe durch die einmalige Verwendung der individuellen Wähler-ID und des Passworts gesichert.
- (3) Der Zugang zum Wahlsystem ist durch Verschlüsselungstechniken auf dem aktuellen Stand der Technik und Datenschutzmaßnahmen geschützt.

§ 6 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist die „Kordinator/in Jugendrat“ im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Stadt Fürth. Vertretung sind die beiden laut Satzung ständigen beratenden Mitglieder des Jugendrates (der bzw. die Kommunale Jugendpfleger/in und der erste Vorstand des Stadtjugendringes Fürth).
- (2) Die Wahlleitung ist verantwortlich für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs.

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt automatisch durch das Online-Wahltool und wird bei einer öffentlichen Veranstaltung am Abend des letzten Wahltages durch den Wahlleiter bekannt gegeben.
- (2) Der Wahlleiter gibt auf Grundlage des vom Dienstleister der Online-Wahl bereitgestellten Ergebnisses bekannt:
 - die Zahl der wahlberechtigten Personen
 - die Zahl der Wählerinnen und Wähler
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
 - die Zahl der Enthaltungen und damit ungültigen Stimmen
 - die Zahl der für die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Gewählt sind die ersten 15 Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (4) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten verfügbaren Sitzes im Jugendrat das Los, gezogen wird über das Online-Wahltool (Computer zieht das Los).
- (5) Bei weniger als 15 gewählten Personen entscheidet das Los unter den Kandidatinnen und Kandidaten mit null Stimmen. Hierbei entscheidet das Losverfahren durch den Dienstleister der Online-Wahl (der Computer zieht das Los).
- (6) Die Daten der Online-Wahl sind nach Beendigung der Wahl auszuwerten und elektronisch zu archivieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Bekanntgabe in der INFÜ in Kraft.

